



Teil II: Bescheinigung	II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Referenz-Nr. der Bescheinigung	II.b. Lokale Referenznummer
	<p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bzw. die unterzeichnete amtliche Tierärztin(1) / Der unterzeichnete Tierarzt bzw. die unterzeichnete Tierärztin, der/die für den Herkunftsbetrieb zuständig und von der zuständigen Behörde zugelassen ist(1), bescheinigt Folgendes:</p> <p>(1)entweder [II.1. Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die vorstehend bezeichneten Tiere für die geplante Verbringung transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.]</p> <p>(1)oder [II.1. Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die Hunde (1) / Katzen (1)/ Frettchen (1), die im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 388/2010 der Kommission zu anderen als Handelszwecken verbracht werden sollen, transportfähig.]</p> <p>(1)entweder [II.2. Die Bedingungen des Artikels 4 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates sind erfüllt, und der/die Wiederkäuer (1)/ das Schwein/die Schweine(1) ausgenommen solche Tiere, die unter die Richtlinie 64/432/EWG des Rates (1) oder die Richtlinie 91/68/EWG des Rates (1) fallen,</p> <p>a) gehört/gehören zur Art ;</p> <p>b) wurde(n) zum Zeitpunkt der Untersuchung für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit befunden, für die das Tier bzw. die Tiere empfänglich ist/sind;</p> <p>c) stammt bzw. stammen aus einem amtlich anerkannt tuberkulosefreien (1)/ amtlich anerkannt brucellosefreien (1) bzw. brucellosefreien (1) Bestand (1)/ Betrieb (1), der keinen Beschränkungen aufgrund der Schweinepest unterliegt, oder aus einem Betrieb, in dem das Tier bzw. die Tiere den Untersuchungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b (1)/ der Untersuchung gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d (1) der Richtlinie 92/65/EWG des Rates unterzogen wurde(n), wobei die Ergebnisse negativ waren.]</p> <p>(1)(2)oder [II.2. Die Bedingungen des Artikels 4 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates sind erfüllt, und die Vögel, ausgenommen solche Vögel, die unter die Richtlinie 2009/158/EG des Rates fallen,</p> <p>a) erfüllen die Anforderungen der Entscheidung 2007/598/EG, wurden am (Datum) mit dem Impfstoff (Bezeichnung) gegen die aviäre Influenza geimpft und stammen aus einem Betrieb, in dem in den vergangenen zwölf Monaten gegen die aviäre Influenza geimpft wurde;</p> <p>b) erfüllen die Anforderungen des Artikels 7 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates;</p> <p>c) wurden zum Zeitpunkt der Untersuchung für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit befunden, für die sie empfänglich sind.]</p> <p>(1)oder [II.2. Die Bedingungen des Artikels 4 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates sind erfüllt, und die Hasentiere</p> <p>a) erfüllen die Anforderungen des Artikels 9 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates;</p> <p>b) wurden zum Zeitpunkt der Untersuchung für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit befunden, für die sie empfänglich sind.]</p> <p>(1)oder [II.2. Die Bedingungen des Artikels 4 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates sind erfüllt, und die Hunde wurden innerhalb von 24 Stunden vor dem Versand durch einen von der zuständigen Behörde ermächtigten Tierarzt klinisch untersucht und für gesund befunden, und sie genügen gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates den Anforderungen des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates,</p> <p>und (1)entwede [sie wurden nicht gegen Echinococcus multilocularis behandelt.]</p> <p>r</p> <p>(1)oder [sie wurden gemäß der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 der Kommission gegen Echinococcus multilocularis behandelt.] ]</p> <p>(1)oder [II.2. Die Bedingungen des Artikels 4 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates sind erfüllt, und die Katzen (1)/ Frettchen (1) wurden innerhalb von 24 Stunden vor dem Versand durch einen von der zuständigen Behörde ermächtigten Tierarzt klinisch untersucht und für gesund befunden, und sie genügen gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates den Anforderungen des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates.]</p> <p>(1)oder [II.2. Die Sendung mit mehr als fünf Hunden, die im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 388/2010 der Kommission zu anderen als Handelszwecken verbracht werden sollen, wurde innerhalb von 24 Stunden vor dem Versand durch einen von der zuständigen Behörde ermächtigten Tierarzt klinisch untersucht, wobei die Tiere für gesund befunden wurden, und die Tiere genügen gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates den Anforderungen des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates,</p> <p>und (1)entwede [ihr geplanter Bestimmungsort gemäß Feld 1.10 oder – im Fall einer Regionalisierung – Feld 1.11 macht keine Behandlung gegen Echinococcus multilocularis r gemäß der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 der Kommission erforderlich.] ]</p> <p>(1)oder [sie wurden gemäß Artikel 7 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 der Kommission gegen Echinococcus multilocularis behandelt.] ]</p> <p>(1)oder [II.2. Die Sendung mit mehr als fünf Katzen (1)/ Frettchen (1), die im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 388/2010 der Kommission zu anderen als Handelszwecken verbracht werden sollen, wurde innerhalb von 24 Stunden vor dem Versand durch einen von der zuständigen Behörde ermächtigten Tierarzt klinisch untersucht, wobei die Tiere für gesund befunden wurden, und die Tiere genügen gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates den Anforderungen des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates;]</p> <p>II.3. Zusätzliche Garantien hinsichtlich der Krankheiten gemäß Anhang B(3) der Richtlinie 92/65/EWG des Rates(1) (1)</p>		
	<p>II.4. Diese Bescheinigung ist gültig bis zum (4)</p> <p>BlauzungenkranAusnahmen vom Verbringungsverbot</p> <p>kheit:</p> <p>Tiere gemäß Artikel 7 Absatz 1 oder Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a oder Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b oder Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c oder Artikel 7 Absatz 2a Buchstabe a oder Artikel 7 Absatz 2a Buchstabe b oder Artikel 7 Absatz 2a Buchstabe c (Zutreffendes angeben) der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007</p> <p>Tiere gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 8 Absatz 4 oder Artikel 8 Absatz 5a (Zutreffendes angeben) der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007</p> <p>Behandlung mit Insektizid/Abwehrmittel gegen Insekten (Name des Produkts einfügen) am (Datum einfügen) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007</p> <p>Tier(e) gemäß Artikel 9a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007</p> <p>Das Tier/Die Tiere wurde(n) von Geburt an oder zumindest in den letzten 60 Tagen vor dem Versand in einer saisonal von der Blauzungenkrankheit freien Zone während des saisonal vektorfreien Zeitraums gehalten, der am (Datum einfügen) begann, und das Tier/die Tiere wurde(n) dann gegebenenfalls (bitte angeben) gemäß Anhang III Teil A Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 einem Erreger-Identifizierungstest gemäß dem OIE-Handbuch für Landtiere anhand von Proben unterzogen, die binnen sieben Tagen vor dem Versand genommen wurden, wobei das Ergebnis negativ war.</p> <p>Tier(e) gemäß Anhang III Teil A Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007</p> <p>Tier(e) gemäß Anhang III Teil A Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007</p>	<p>Krankheit</p> <p>Krankheit</p> <p>Krankheit</p>	<p>Entscheidung</p> <p>Entscheidung</p> <p>Entscheidung</p>

Teil II: Bescheinigung

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Referenz-Nr. der Bescheinigung	II.b. Lokale Referenznummer
------------------------------------	--------------------------------------	-----------------------------

Tier(e) gemäß Anhang III Teil A Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007  
 Tier(e) geimpft gegen Serotyp(en) (Serotyp(en) angeben) der Blauzungkrankheit mit (Bezeichnung des Impfstoffs einfügen), einem Totimpfstoff/ modifizierten Lebendimpfstoff (Zutreffendes angeben), gemäß Anhang III Teil A Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007.  
 Das Tier/Die Tiere wurde(n) einem serologischen Test gemäß dem OIE-Handbuch für Landtiere zum Nachweis von Antikörpern gegen den Virusserotyp der Blauzungkrankheit (Serotyp(en) angeben) gemäß Anhang III Teil A Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 unterzogen.  
 Das Tier/Die Tiere wurde(n) einem spezifischen serologischen Test gemäß dem OIE-Handbuch für Landtiere zum Nachweis von Antikörpern gegen alle vorhandenen oder möglicherweise vorhandenen Virusserotypen der Blauzungkrankheit (Serotyp(en) angeben) gemäß Anhang III Teil A Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 unterzogen.  
 „Nicht trächtige(s) Tier(e)“ oder „Möglicherweise trächtige(s) Tier(e) entsprechend der/den Bedingung(en) gemäß den Nummern 5, 6 und 7 vor Besamung oder Paarung oder gemäß Nummer 3 ; Zutreffendes angeben“

Erläuterungen

Teil I:

- Felder I.1 bis I.4, I.8, I.20, I.25 und I.31: Erforderlich für die Verbringung von mehr als fünf Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken.
- Feld I.6: Nr(n), der Begleitdokumente: Gegebenenfalls CITES-Nummer(n) angeben.
- Feld I.19: Den entsprechenden HS-Code angeben: 01.06.19, 01.06.31, 01.06.32, 01.06.39.
- Feld I.25: „Heimtiere“ nur dann angeben, wenn für mehr als 5 Hunde, Katzen oder Frettchen eine Verbringung ausschließlich zu anderen als Handelszwecken zu bescheinigen ist.
- Feld I.31: Identifizierungssystem: Wenn möglich, individuelle Kennnummer angeben; bei kleinen Tieren reicht die Kennnummer der Charge aus.

Teil II:

- (1) Nichtzutreffendes streichen.
  - (2) Die Bescheinigungsanforderungen gelten nur für Vögel, die im Rahmen eines durch die Entscheidung 2007/598/EG der Kommission genehmigten Schutzimpfplans gegen die aviäre Influenza geimpft wurden.
  - (3) Wie von dem jeweiligen Mitgliedstaat, der nach dem Unionsrecht zusätzliche Garantien verlangen darf, vorgeschrieben.
  - (4) Diese Bescheinigung gilt für eine Dauer von 10 Tagen ab dem Datum der Ausstellung. Ausgenommen davon sind Bescheinigungen für Hunde, Katzen und Frettchen, die im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 388/2010 der Kommission zu anderen als Handelszwecken verbracht werden; in diesem Fall ist die Bescheinigung vier Monate bzw. bis zum in Abschnitt IV des Tierpasses eingetragenen Ablauf der Gültigkeit der Tollwutimpfung gültig, wobei das jeweils frühere Datum gilt.
- Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

Amtlicher Tierarzt oder amtlicher Inspektor

Name (in Großbuchstaben):  
 Lokale Veterinäreinheit:  
 Datum:  
 Siegel

Qualifikation und Titel:  
 Nr.der lokalen Veterinäreinheit:  
 Unterschrift:

Teil III: Kontrolle

III.1. Kontrolldatum <input type="text"/>	III.2. Referenz-Nr. der Bescheinigung: <input type="text"/>	
III.3. Dokumentenprüfung: Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> EU-Norm Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Zusätzliche Garantien Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nationale Vorschriften Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>	III.4. Identitätskontrolle: Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>	
III.5. Physische Kontrolle: Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Zahl der kontrollierten Tiere Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>	III.6. Labortest: Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Datum: Test zum Nachweis von: Anhand von Zufallsstichproben <input type="checkbox"/> Bei Verdacht <input type="checkbox"/> Befunde:: Stehen noch aus <input type="checkbox"/> Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>	
III.7. Kontrolle des Befindens der Tiere Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>	III.8. Verstoß gegen Tierschutzrecht: III.8.1. Ungültige Transportgenehmigung <input type="checkbox"/> III.8.2. Nicht konformes Transportmittel <input type="checkbox"/> III.8.3. Zu hohe Ladedichte <input type="checkbox"/> Durchschnittsfläche III.8.4. Vorschriftswidrige Transportdauer <input type="checkbox"/> III.8.5. Unzulängliches Tränken und Füttern <input type="checkbox"/> III.8.6. Misshandlung von oder Fahrlässigkeit gegenüber Tieren <input type="checkbox"/> III.8.7. Zusätzliche Maßnahmen bei langer Beförderungsdauer <input type="checkbox"/> III.8.8. Bescheinigung der beruflichen Fähigkeit der Fahrers <input type="checkbox"/> III.8.9. In das Fahrtenbuch eingetragene Daten <input type="checkbox"/> III.8.10. Sonstige <input type="checkbox"/>	III.9. Verstoß gegen Veterinärrecht III.9.1. Keine/Ungültige Bescheinigung <input type="checkbox"/> III.9.2. Nicht konforme Dokumente <input type="checkbox"/> III.9.3. Nicht zulässiges Land <input type="checkbox"/> III.9.4. Nicht zulässige(s) Region/Gebiet <input type="checkbox"/> III.9.5. Verbotene Tierart <input type="checkbox"/> III.9.6. Keine zusätzlichen Garantien <input type="checkbox"/> III.9.7. Nicht zulässiger Betrieb <input type="checkbox"/> III.9.8. Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere <input type="checkbox"/> III.9.9. Unbefriedigende Laborbefunde <input type="checkbox"/> III.9.10. Keine oder vorschriftswidrige Kennzeichnung <input type="checkbox"/> III.9.11. Nationale Vorschriften nicht erfüllt <input type="checkbox"/> III.9.12. Falsche Anschrift am Bestimmungsort <input type="checkbox"/> III.9.13. Sonstige <input type="checkbox"/>
III.10. Auswirkungen des Transports auf das Befinden der Tiere Anzahl verendeter Tiere: Schätzung: <input type="text"/> Anzahl transportunfähiger Tiere: Schätzung: <input type="text"/> Anzahl der Geburten oder Aborte: <input type="text"/>	III.11. Abhilfemaßnahmen III.11.1. Zeitlich verzögerter Abtransport <input type="checkbox"/> III.11.2. Überführungsverfahren <input type="checkbox"/> III.11.3. Quarantänisierung <input type="checkbox"/> III.11.4. Schlachtung/Schmerzlose Tötung <input type="checkbox"/> III.11.5. Vernichtung von Tierkörpern/Erzeugnissen <input type="checkbox"/> III.11.6. Rücksendung <input type="checkbox"/> III.11.7. Behandlung der Erzeugnisse <input type="checkbox"/> III.11.8. Verwendung der Erzeugnisse zu anderem Zweck <input type="checkbox"/> Identifikation: <input type="text"/>	
III.11.1. Zeitlich verzögerter Abtransport <input type="checkbox"/> III.11.2. Überführungsverfahren <input type="checkbox"/> III.11.3. Quarantänisierung <input type="checkbox"/> III.11.4. Schlachtung/Schmerzlose Tötung <input type="checkbox"/> III.11.5. Vernichtung von Tierkörpern/Erzeugnissen <input type="checkbox"/> III.11.6. Rücksendung <input type="checkbox"/> III.11.7. Behandlung der Erzeugnisse <input type="checkbox"/> III.11.8. Verwendung der Erzeugnisse zu anderem Zweck <input type="checkbox"/> Identifikation: <input type="text"/>	III.12. Maßnahmen nach der Quarantäne III.12.1. Schlachtung/Schmerzlose Tötung <input type="text"/> III.12.2. Entlassung aus der Quarantäne <input type="text"/>	
III.13. Kontrollort Betrieb (Allgemein) <input type="checkbox"/> Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Sammelstelle <input type="checkbox"/> Händlerstall <input type="checkbox"/> Zugelassene Einrichtung <input type="checkbox"/> Besamungsstation <input type="checkbox"/> Hafan <input type="checkbox"/> Flughafen <input type="checkbox"/> Ausgangs-GKS <input type="checkbox"/> Während der Beförderung <input type="checkbox"/> Sonstige <input type="checkbox"/>		
III.14. Amtlicher Tierarzt oder amtlicher Inspektor Lokale Veterinäreinheit Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Titel Datum: Nr.der lokalen Veterinäreinheit Unterschrift:		

## TRANSPORTPLANUNG

1.1 ORGANISATOR Name und Anschrift (a) (b)		1.2. Name der für die Beförderung zuständigen Person			
		1.3. Telefon / Telefax			
2. VORAUSSICHTLICHE BEFÖRDERUNGSDAUER (Stunden/Tage)					
3.1 Versandland und -ort		4.1 Bestimmungsland und -ort			
3.2 Datum	3.3 Uhrzeit	4.2 Datum	4.3 Uhrzeit		
5.1 Tierart	5.2 Anzahl Tiere	5.3 Nummer(n) der Veterinärbescheinigung(en)			
5.4 Gesamtgewicht der Sendung in kg (Schätzwert):		5.5 Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche (in m2):			
6. Liste der voraussichtlichen Ruhe-, Umlade- oder Ausgangsorte					
6.1. Name der Orte, an denen die Tiere ruhen oder umgeladen werden sollen (einschließlich Ausgangsorte)	6.2. Ankunft		6.3. Dauer	6.4. Name und Zulassungsnummer des Transportunternehmers (soweit es sich nicht um den	6.5. Angaben zur Identifizierung
	Datum	Uhrzeit			
7. Der Unterzeichnete erklärt, für die Organisation der genannten Transports verantwortlich zu sein und geeignete Vorkehrungen getroffen zu haben, um das Wohlbefinden der Tiere nach Maßgabe der Verordnung 1/2005 während der gesamten Beförderungsdauer zu gewährleisten					
8. Unterschrift des Organisators					

(a) Organisator: Siehe Definition gemäß Artikel 2 Buchstabe q) der Verordnung 1/2005 des Rates  
 (b) Ist der Organisator ein Transportunternehmer, so ist die Zulassungsnummer anzugeben.